



Az.: 55-29412/2/1/V001-0004

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme vom 20.05.2014

der VW Kraftwerk GmbH, 38436 Wolfsburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als Landesregulierungsbehörde

durch

den Vorsitzenden Dr. Daniel Gelmke,

die Beisitzerin Nora Mevißen und

die Beisitzerin Anke Weber

am 01.09.2015 beschlossen:

Die durch die Bundesnetzagentur für die Landesregulierungsbehörde des Landes Niedersachsen mit Beschluss BK4-08-295 vom 26.11.2009, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-08-295A01 vom 01.06.2011, erfolgte Genehmigung eines Investitionsbudgets für das Projekt „Ersetzen der 50-kV-Ebene“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV mit Wirkung zum 01.01.2013 geändert. Dafür wird der Ausgangsbescheid mit Wirkung zum 01.01.2013 durch diesen Beschluss ersetzt, soweit nicht explizit auf den Ausgangsbescheid verwiesen wird.

Der Tenor des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt

„Ersetzen der 50-kV-Ebene“

wird teilweise genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme der Errichtung einer 110-kV-Schaltanlage im Umspannwerk „Forschung & Entwicklung“ wird die Investitionsmaßnahme für die in diesem Zusammenhang im Jahr 2013 aktivierten Anlagen im Bau abgelehnt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

31.12.2018.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen dieses Beschlusses ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die zu entrichtende Gebühr wird auf , € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes mit Sitz in Niedersachsen.

Die Bundesnetzagentur hat in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen mit Beschluss BK4-08-295 vom 26.11.2009, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-08-295A01 vom 01.06.2011, ein Investitionsbudget für das Projekt „Ersetzen der 50-kV-Ebene“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid).

Der Ausgangsbescheid wird hiermit an die aktuelle Sach- und Rechtslage sowie die aktuelle Regulierungspraxis angepasst.

Mit Schreiben vom 20.05.2014 hat die Antragstellerin sinngemäß beantragt, in Abänderung des Ausgangsbescheides die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ersetzen der 50-kV-Ebene“ dem Grunde nach zu genehmigen einschließlich Maßnahmen, die vom Ausgangsbescheid nicht erfasst waren (letztere im Folgenden auch: Projekterweiterung).

Im Hinblick auf die Projekterweiterung soll die Investitionsmaßnahme abweichend von der ursprünglichen Planung der Antragstellerin nunmehr an die geänderte Bedarfssituation angepasst werden. Da sich der Leistungsbedarf im Elektrizitätsverteilernetz der Antragstellerin seit den ursprünglichen Planungen für das vom Ausgangsbescheid umfasste Projekt deutlich erhöht hat, müssen mehrere Umspannwerke im öffentlichen 110-kV-Netz erweitert beziehungsweise neu erbaut werden.

Konkret muss dabei das bestehende Umspannwerk „Wolfsburg“ um vier Schaltfelder erweitert werden, insbesondere um eine Erhöhung der Leistung im Bereich des Umspannwerks „Sandkamp“ zu realisieren. Im Umspannwerk „Forschung & Entwicklung“ wird eine 110-kV-Schaltanlage errichtet. Erweiterungen in der Mittelspannungsebene sind von diesem Projekt nicht umfasst, da es sich um Änderungen im geschlossenen Verteilernetz nach § 110 EnWG der Antragstellerin handelt.

Die erstmalige Aktivierung von abschreibungsfähigen Anlagegütern der Projekterweiterung war für das Jahr 2014 geplant. Die erstmalige Aktivierung von Anlagen im Bau für die Projekterweiterung erfolgte aber bereits im Jahr 2013, wie die Antragstellerin in dem zum Schreiben vom 20.05.2014 beigefügten Erhebungsbogen und mit Schreiben vom 24.10.2014 (per E-Mail) angegeben hat.

Mit dem Ausgangsbescheid wurden dem Investitionsbudget maximal zu Grund zu legende Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von # _____ genehmigt. Für die Projekterweiterung hat die Antragstellerin weitere _____ € als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Unter anderem mit Schreiben vom 03.07.2015 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 30.07.2015 sowie vom 26.08.2015 Stellung genommen.

Der Bundesnetzagentur ist mit Schreiben vom 04.08.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme in entsprechender Anwendung der §§ 66 Abs. 3, 67 Abs. 1 EnWG gegeben worden. Die Bundesnetzagentur hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 23 ARegV.

A. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

I. Zuständigkeit

Die Landesregulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG für die Genehmigung zuständig. Die Bundesnetzagentur hatte im Wege der Organleihe die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen bis einschließlich 31.12.2013 übernommen.

II. Antrag und Frist

Der Änderungsantrag erfolgte mit Schreiben vom 20.05.2014, eingegangen am 21.05.2014 bei der Regulierungskammer Niedersachsen. Laut den Nebenbestimmungen im Ausgangsbescheid hat die Antragstellerin die Regulierungsbehörde unmittelbar nach Kenntniserlangung über eine Änderung der Szenariobedingungen zu informieren. Im „Leitfaden zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV“ der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2015 (Abschnitt 6.2.2.2) wird die Regulierungspraxis dahingehend konkretisiert, dass ein Änderungsantrag bis zum 31.03. des Folgejahres nach Vorliegen gesicherter Erkenntnisse zu erfolgen hat. Gesicherte Erkenntnisse liegen demnach mit tatsächlicher Aktivierung vor. Da die erstmalige Aktivierung aussagegemäß im Jahr 2013 erfolgt ist, wäre ein Änderungsantrag somit zum 31.03.2014 zu stellen gewesen.

Eine verspätete Antragstellung hat jedoch nicht den vollständigen Verlust der Genehmigungsfähigkeit zur Folge, vielmehr müssen Kosten aus der Projekterweiterung, die bereits im Jahr vor der rechtzeitigen Antragstellung aktiviert worden sind, im Rahmen der im Übrigen zu erteilenden Genehmigung unberücksichtigt bleiben.

Der Antrag wird somit behandelt wie ein Änderungsantrag zum 31.03.2015. Aktivierungen im Rahmen der Projekterweiterung ab dem Jahr 2014 können berücksichtigt werden, frühere Aktivierungen jedoch nicht. Diese Einschränkung bezieht sich nur auf die Aktivierungen im Rahmen der Projekterweiterung, Investitionen innerhalb des vom Ausgangsbescheid umfassten Projektes sind hiervon nicht betroffen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung anderer Behörden

Der Bundesnetzagentur wurde in entsprechender Anwendung der §§ 66 Abs. 3, 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, Festlegungen zu ändern, die aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 21a Abs. 6 EnWG von ihr getroffen wurden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung erfüllen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Festlegung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Investitionsbudgetgenehmigung weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20). Vorliegend hat sich die Sach- und Rechtslage geändert und die Entscheidung wird an die aufgrund von Gerichtsentscheidungen geänderte Regulierungspraxis angepasst.

Eine Änderung der Sachlage liegt vor, da die Investitionsmaßnahme abweichend von der ursprünglichen Planung der Antragstellerin nunmehr an die geänderte Bedarfssituation angepasst werden soll. Da sich der Leistungsbedarf im Elektrizitätsverteilernetz der Antragstellerin seit den ursprünglichen Planungen für das vom Ausgangsbescheid umfasste Projekt deutlich erhöht hat, müssen mehrere Umspannwerke im öffentlichen 110-kV-Netz erweitert beziehungsweise neu erbaut werden.

Zudem hat sich insofern die Rechtslage geändert, als die Anreizregulierungsverordnung mit Wirkung vom 22.03.2012 geändert wurde. Diese Änderungen betreffen auch § 23 ARegV und somit auch die vorliegende Investitionsmaßnahme, für die bereits die Genehmigung eines Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung erteilt worden ist. Die Änderungen der Verordnung führen dazu, dass, anders als bislang, nach § 23 ARegV keine Kapital- und Betriebskosten mehr, sondern lediglich die Investitionsmaßnahmen dem Grunde nach genehmigt werden. Die Ermittlung der Kosten erfolgt somit nicht mehr durch die Regulierungsbehörde, sondern durch die Antragsteller, wobei sie jedoch die Vorgaben aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV, insbesondere BK4-12-656, zu berücksichtigen haben. Zudem findet gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung für die Kostenscheiben ab dem Jahr 2012 eine Anpassung der Erlösobergrenzen um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden nicht beeinflussbaren Kosten nicht mehr mit einem zweijährigem Zeitverzug, sondern unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung statt. Die Umstellung auf die unmittelbare Anpassung der Erlösobergrenze hat darüber hinaus zu der Aufnahme eines neuen Abzugsbetrags in § 23 Abs. 2a ARegV geführt, der verhindern soll, dass in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandene Kapital- und Betriebskosten sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahmen als auch bei der Erlösobergrenze der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden.

C. Ermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

I. Entschließungsermessen

Das Verfahren wird trotz des bestandskräftigen Ausgangsbescheids wieder aufgegriffen. Dabei ist insbesondere der Antrag der Antragstellerin zu berücksichtigen. Denn auch wenn § 29 EnWG nicht explizit auf § 51 VwVfG verweist, ist doch zumindest der Gedanke des § 51 VwVfG bei Anträgen auf nachträgliche Änderung von Genehmigungsbescheiden zu berücksichtigen (Britz in: N&R 2006, 6, 7f.). Das Begehren der Antragstellerin vom 20.05.2014 ist als ein solcher Antrag zu verstehen, da mit ihm unter Anderem eine Anpassung der Entscheidung an die sich nachträglich geänderte Rechtslage angestrebt wird. Der Wiederaufnahmegrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist somit gegeben. Die Regulierungskammer sieht es daher als geboten an, das Verfahren wieder aufzugreifen und über die Änderung des Ausgangsbescheids trotz seiner Bestandskräftigkeit zu entscheiden.

II. Änderungsermessen

Hinsichtlich der Ermessensentscheidung, das Verfahren an die geänderte Sachlage anzupassen, ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin die Anpassung des Beschlusses beantragt hat und im Ausgangsbescheid bereits der Widerruf der Investitionsbudgetgenehmigung gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV vorbehalten war. Ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse der Antragstellerin am Fortbestand des Ausgangsbescheids ist bereits deshalb nicht erkennbar, weil sie die Anpassung des Beschlusses selbst beantragt hat.

Bei der Ermessensentscheidung, das Verfahren sowohl an die geänderte Rechtslage als auch an die geänderte Regulierungspraxis anzupassen, ist von der Regulierungskammer zu berücksichtigen gewesen, dass die Antragstellerin die Anpassung der Entscheidung an die geänderte Rechtslage begehrt, indem sie die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach explizit beantragt hat. Mit Wirkung zum 22.03.2012 wurde die dem Ausgangsbescheid zugrundeliegende Norm des § 23 ARegV dahingehend geändert, dass der Zeitverzug für eine Anpassung der Erlösobergrenze ab dem 01.01.2012 abgeschafft wurde. Wie bereits dargestellt, wurden daneben noch weitere Änderungen an der Norm vorgenommen. Wird wie im vorliegenden Fall, ein Verfahren mit einer bestandskräftigen Entscheidung wieder aufgegriffen, bedarf es auch einer umfassenden Anpassung des Ausgangsbescheids an die aktuelle Rechtslage, auch wenn von der Antragstellerin zumindest explizit nur eine teilweise Anpassung begehrt wird. Denn das Vorliegen des Aufgreifgrundes nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG führt zu einem Vorrang der materiellen Rechtmäßigkeit vor dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Dieser Gedanke ist auch für die Änderung einer bestandskräftigen Entscheidung nach § 29 EnWG heranzuziehen. Um die materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung sicherzustellen, bedarf es jedoch einer umfassenden Anpassung an die aktuelle Rechtslage und Regulierungspraxis. Die jetzige Regulierungspraxis orientiert sich an der Auffassung des Senats des OLG Düsseldorf.

Ein öffentliches Interesse am Fortbestand der nicht mehr der aktuellen Sach- und Rechtslage entsprechenden Genehmigung ist vorliegend auch nicht ersichtlich. Für eine Änderung spricht vor allem das im Sinne der Öffentlichkeit und der Antragstellerin liegende Interesse an einer Anpassung der Genehmigung an die tatsächliche Sach- und Rechtslage.

Nach Abwägung aller derzeit bekannten Tatsachen wird der Ausgangsbescheid daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert.

D. Genehmigungsfähigkeit

Für das vorliegende Projekt ist bereits mit dem Ausgangsbescheid die Genehmigungsfähigkeit dem Grunde nach gemäß § 23 ARegV festgestellt worden. Danach handelt es sich bei der vorliegenden Maßnahme um eine Umstrukturierungsinvestition gemäß § 23 Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV, bestätigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz als zuständige Energieaufsichtsbehörde vom 23.07.2008 sowie vom 13.08.2014.

E. Ersatzanteil

Zur Abgrenzung von Ersatzinvestitionen ist kein Betrag zur Vermeidung von Doppelanerkennungen (BVD) anzuwenden, vergl. auch OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 237/09 vom 08.12.2010. Die Abgrenzung hat über den Ansatz eines pauschalen Ersatzanteils zu erfolgen. Für die vorliegende Investitionsmaßnahme wird von der Regulierungskammer Niedersachsen daher einzelfallbezogen ein spezifischer Ersatzanteil berechnet.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Grundsätzlich können auch Investitionsmaßnahmen, die keine reinen Ersatzinvestitionen darstellen, einen Ersatzanteil enthalten. Bei diesen Investitionen kann nach der Verordnungsbegründung zu § 23 ARegV die Abgrenzung zwischen Ersatzinvestitionen und Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestitionen anhand einer prozentualen Aufteilung des jeweiligen Investitionsvorhabens erfolgen.

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um eine Umstrukturierungsinvestition, die insbesondere den Neubau von Leitungen sowie Umspann- und Schaltanlagen beinhaltet und durch die eine deutlich erhöhte Transportkapazität zur Verfügung gestellt wird. Bei einer solchen Maßnahme handelt es sich üblicherweise um eine Investition ohne Ersatzanteil. Auch im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer davon abweichenden Annahme führen.

F. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und bleibt, wie sich bereits in dem Ausgangsbescheid ergibt, auf den Zeitraum bis zum 31.12.2018 beschränkt.

G. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor. Die Änderung der Anreizregulierungsverordnung mit Wirkung vom 22.03.2012 hat dazu geführt, dass mit der Genehmigung gemäß § 23 ARegV keine Geneh-

migung der Kostenhöhe, wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung, sondern lediglich eine Genehmigung dem Grunde nach, verbunden ist. Die Antragstellerin ermittelt daher die Kapital- und Betriebskosten zur Anpassung der Erlösobergrenze selbstständig.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind. Das bedeutet, dass für die im Ausgangsbescheid nicht genehmigten Teile der Maßnahme keine Anpassung der Erlösobergrenze vorgenommen werden darf.

Im vorliegenden Fall müssen auch die im Rahmen der Projekterweiterung im Jahr 2013 aktivierten Anlagen im Bau bei der Anpassung der Erlösobergrenze unberücksichtigt bleiben. Sollte für diese Anlagen im Bau eine Aktivierung / Umbuchung als Fertiganlage im Jahr 2014 oder später erfolgen, können die Kosten für diese Anlagegüter ab diesem Zeitpunkt wieder angesetzt werden.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Änderung der Anreizregulierungsverordnung mit Wirkung zum 22.03.2012 hat auch Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von genehmigten Investitionsbudgets bzw. Investitionsmaßnahmen. Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme ab einer Kostenwirksamkeit im Jahr 2013 nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Diese Regelung zur unmittelbaren Anpassung der Erlösobergrenze ersetzt die Regelung in § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung. In der bisherigen Fassung war eine Anpassung der Erlösobergrenze mit zweijährigem Zeitverzug vorgesehen. Dieser zweijährige Zeitverzug wird ab dem Zeitpunkt der Änderung, also dem Kalenderjahr 2013 aufgehoben.

Aufgrund des Zeitpunktes des Änderungsantrages und dieser Änderungsgenehmigung ist eine unmittelbare Umstellung ab dem Kalenderjahr 2013 nicht mehr möglich. Vielmehr kön-

nen erst die Kosten ab dem Jahr 2016 als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Für die Kosten des Jahres 2013 erfolgte der Ansatz in der Erlösobergrenze mit einem Zeitversatz von 2 Jahren im Jahr 2015. Änderungen in den Kosten für diese Jahre aufgrund der Umstellung auf eine Investitionsmaßnahme, wie z. B. Korrekturen durch den Ansatz eines Ersatzanteils, können ebenfalls nachträglich über das Regulierungskonto berücksichtigt werden.

Die Kosten der Jahre 2014 und 2015 für den vom Ausgangsbescheid umfassten Projektteil und für die die Projekterweiterung konnten aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine übermäßige Belastung des Regulierungskontos zu vermeiden und eine zeitnahe Erlöswirksamkeit für die Antragstellerin zu gewährleisten, dürfen die Kosten dieser beiden Jahre mit zweijährigem Zeitverzug in den Erlösobergrenzen der Jahre 2016 und 2017 angesetzt werden.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt H.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt.

H. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen „Leitfaden zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV“ der Bundesnetzagentur zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser Erhebungsbogen ist an die Regulierungsbehörde zu übersenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Regulierungskammer Niedersachsen behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informati-

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

onsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

III. Kosten

Die Genehmigung der Investitionsmaßnahmen gem. § 23 ARegV stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung gem. § 91 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 29 Abs.1 EnWG und § 32 Abs. 1 Nr.8 ARegV dar.

Die Regulierungskammer setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen einen Gebührenrahmen von 500 bis 100.000 Euro vorsieht, §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997,171) i.V.m. Nr. 27.1.5.17 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO in der zur Zeit gültigen Fassung.

Kostenschuldner ist nach § 5 Abs1 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Bei der Bemessung der Gebühr ist sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Festlegung für den Netzbetreiber zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung wird ein Betrag von 0,05 % des Investitionsvolumens errechnet. Über- oder unterschreitet der so errechnete Betrag den Gebührenrahmen ist der jeweilige Höchst- oder Mindestbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall.

Investitionsvolumen	davon 0,05%	Gebührenhöhe

Es errechnet sich für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von Euro.

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß §91 Abs.3 S.3 EnWG.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 02.10.2015 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kreditinstitut: Nord/LB Hannover

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82

BIC: NOLADE2H

Verwendungszweck: Kassenzzeichen: 0301000733035

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat gem. § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.



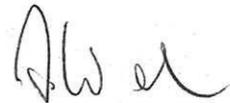
Dr. Daniel Gelmke

Vorsitzender



Nora Meyßen

Beisitzerin



Anke Weber

Beisitzerin